

auf gewendet hat, um sich seine Pflichten bewußt zu machen und sein Verhalten danach zu bestimmen.<sup>30</sup>

- b) Bei der Auslegung müssen die Entscheidungen der Gerichte und die wissenschaftlichen Veröffentlichungen, die einen Bezug zu der zu klärenden speziellen Rechtsfrage haben, beachtet und in ihrem Erkenntnis- und Aussagewert für die Lösung der konkreten Problematik geprüft werden.
- c) Die im Prozeß der Auslegung gewonnenen Ergebnisse müssen sich harmonisch in das Gesamtsystem *der allgemeinen und speziellen Lehren des Strafrechts einfügen*. Es ist durchaus möglich, daß ein Gericht bei der Auslegung und Anwendung einer Strafrechtsnorm von bisher vertretenen Rechtsauffassungen abweicht und auch in allgemeinen theoretischen Fragen zu neuen Einsichten gelangt. Die einheitliche, richtige und gerechte Anwendung des sozialistischen Strafrechts verbietet es jedoch, daß bei der Auslegung aus pragmatischen und subjektivistischen Erwägungen unbegründet von den bisherigen Rechtsauffassungen abgewichen wird.
- d) Die im Wege der Auslegung gewonnenen Auffassungen müssen wie jedes andere Erkenntnisresultat *stichhaltig begründet* werden und damit auch eine *Überprüfung* im Rechtsmittelverfahren bzw. im wissenschaftlichen Erkenntnisprozeß ermöglichen. Die Grundsatzentscheidungen des Obersten Gerichts sind Beispiele eines wissenschaftlich korrekten Vorgehens bei der Auslegung von Strafgesetzen.

### 3.3.2. Die Arten der Auslegung von Strafrechtsnormen

#### 3.3.2.1. Der Verbindlichkeitsgrad der Auslegung

Die Auslegung wird von verschiedenen Organen und in unterschiedlicher Form vorgenommen. Daraus ergibt sich die wichtige Frage, ob und inwieweit eine einmal getroffene Gesetzesauslegung für die zukünftige Rechtsanwendung verbindlich ist. Diese Frage ist unterschiedlich zu beantworten.

Nach § 39 Abs. 1 GVG erläßt das *Plenum des Obersten Gerichts* Richtlinien, zwischen den Tagungen des Plenums ist das *Präsidium* des Obersten Gerichts für den Erlaß von *Beschlüssen* verantwortlich (§ 40 Abs. 1 GVG). Mit ihrer Hilfe verwirklicht das Oberste Gericht die Aufgabe der Leitung der Rechtsprechung auf der Grundlage der Gesetze und anderer Rechtsvorschriften, um deren einheitliche und wirksame Anwendung zu sichern (§ 39 GVG). Die in den Richtlinien und Beschlüssen vorgenommene Auslegung von Strafgesetzen ist *für alle Gerichte der DDR verbindlich* (§ 39 Abs. 1 und § 40 Abs. 1 GVG). So gibt die Richtlinie Nr. 28 des Plenums des Obersten Gerichts vom 25.3.1970 (GBl. IIS. 251) die grundsätzliche allgemeinverbindliche Orientierung für das Zusammenwirken der Gerichte mit den Konfliktkommissionen. Sie legt dazu die materiell- und verfahrensrechtlichen

<sup>30</sup> Vgl. W. Friebel, „Das Verhältnis der gesetzlichen Schulddefinition zum Begriff »verantwortungslose Gleichgültigkeit« i. S. des § 8 Abs. 2 StGB“, Neue Justiz, 13/1972, S.382.